

BGer 1C_239/2010 vom 10. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_239_2010

FR: TF 1C_239/2010 du 10 septembre 2010

IT: TF 1C_239/2010 del 10 settembre 2010

Erwägungen

E. 1

Gegen den verwaltungsgerichtlichen Entscheid ist gemäss Art. 82 lit. a BGG die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegeben.

Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG besteht nicht.

Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist daher gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 2 BGG zulässig.

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Er ist durch den verwaltungsgerichtlichen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist somit nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde befugt.

Der verwaltungsgerichtliche Entscheid stellt einen nach Art. 90 BGG anfechtbaren Endentscheid dar.

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind demnach grundsätzlich erfüllt.

Nicht eingetreten werden kann auf den Antrag, auch der Entscheid der Baurekurskommission sei aufzuheben. Aufgrund des Devolutiveffekts ist der verwaltungsgerichtliche Entscheid an dessen Stelle getreten. Der Entscheid der Baurekurskommission ist damit nicht mehr Anfechtungsgegenstand (vgl. BGE 129 II 438 E. 1 S. 441; Urteil 1A.12/2004 vom 30. September 2004 E. 1.3, in: ZBl 106/2005 S. 43; je mit Hinweisen).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Auffassung der Vorinstanz, er habe den Rekurs verspätet eingereicht, verletze Bundesrecht, insbesondere Art. 9 der Postverordnung vom 26. November 2003 (VPG; SR 783.01).

E. 2.2

Gemäss § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 des Kantons Zürich (VRG; LS 175.2) ist der Rekurs innert 30 Tagen seit der Mitteilung der angefochtenen Anordnung bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen.

Nach § 11 VRG wird der Tag der Mitteilung eines Entscheids bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet sie am nächsten Werktag (Abs. 1). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein (Abs. 2).

Im Rekursverfahren gibt es keine Gerichtsferien (ALFRED KÖLZ UND ANDERE, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl. 1999, N. 13

zu § 11 VRG).

E. 2.3

Die Sendung, die den Entscheid des Gemeinderates enthielt, war unstreitig an die Privatadresse des Beschwerdeführers adressiert. Der Briefträger brachte die Sendung jedoch nicht dorthin. Er übergab sie vielmehr am 12. August 2009 an der Geschäftsadresse der X. _____ AG der Ehefrau des Beschwerdeführers. Letzterer ist einziges Mitglied des Verwaltungsrates der X. _____ AG; seine Ehefrau ist einzelzeichnungsberechtigt.

Nach der Rechtsprechung ist für die Zustellung einer Sendung nicht erforderlich, dass der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt. Es genügt, wenn sie in seinen Machtbereich gelangt und er demzufolge von ihr Kenntnis nehmen kann. Eine Sendung gelangt bei ungetrennt lebenden Ehegatten mit der Aushändigung an den einen auch in den Machtbereich des andern (BGE 122 I 139 E. 1 S. 143; 122 III 316 E. 4b S. 320; 115 Ia 12 E. 3b S. 17; je mit Hinweisen).

Im Lichte dieser Rechtsprechung ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz angenommen hat, dass mit der Entgegennahme der Sendung durch die Ehefrau die Rekursfrist zu laufen begonnen hat. Zwar werden Postsendungen gemäss Art. 9 VPG dem Empfänger oder der Empfängerin an das in der Anschrift genannte Wohn- oder Geschäftsdomizil zugestellt. Dies ist hier unstreitig nicht geschehen, da der Briefträger die Sendung der Ehefrau nicht an der auf dem Umschlag angegebenen Privat-, sondern der Geschäftsadresse übergeben hat. Das ändert aber nichts am entscheidenden Umstand, dass die Sendung mit deren Entgegennahme durch die Ehefrau in den Machtbereich des Beschwerdeführers gelangt ist und er davon Kenntnis nehmen konnte. Dass die Ehefrau die Sendung nicht an der Privat-, sondern an der Geschäftsadresse entgegengenommen hat, kann insoweit keinen Unterschied machen.

Erfolgte die Zustellung demnach am 12. August 2009, endigte die 30-tägige Rekursfrist am Freitag, 11. September 2009. Der am Montag, 14. September 2009, der schweizerischen Post übergebene Rekurs war damit verspätet.

Der angefochtene Entscheid verletzt deshalb kein Bundesrecht.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.